

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 38.

Ausgegeben zu Allenstein, am 18. September 1912.

1912.

## Inhalt:

**Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.**  
 Nr. 592. Ausreichung neuer Zinsscheine.  
**Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**  
 Nr. 593. Militärtauglichkeitszeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten v. Amerika.  
 Nr. 594. Zurückstellung militärpflichtiger Deutscher im Bezirk des Kaiserl. Konsulats in Constanza und Tauglichkeitszgn. f. militärpfl. Deutsche in Italien.  
 Nr. 595. Stellenvermittler.  
**Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**  
 Nr. 596. Amtsbezirk Breitenheide im Kr. Johannisburg.  
 Nr. 597. Amtsbezirk Schwentainen im Kr. Ortelsburg.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.**  
 Nr. 598. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Gelddeträgen.  
 Nr. 599. Schreibweise des Namens des Gutsbezirks Leissen.  
 Nr. 600—602. Genehmigung von Lotterien.  
 Nr. 603. Wandergewerbebescheine für das Jahr 1913.  
**Bekanntmachungen anderer Behörden.**  
 Nr. 604. Auslosung von ost- u. westpr. Rentenbriefen.  
 Nr. 605. Posthilfsstelle in Sastrosnen.  
 Nr. 606. Umgemeindungen im Kreise Löben.  
**Personalmeldungen.**

### Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwalt.

**592.** Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1—20 zu den Schuldverschreibungen der 3 %igen deutschen Reichsanleihe von 1902, Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vormalig 4 %igen deutschen Reichsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vormalig 4 %igen deutschen Reichsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1922 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 3. September d. J. ab ausgereicht und zwar: durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2, durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet, ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzogl. Finanz- u. Hauptsteuerämter

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsamter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

an  
Orten  
ohne  
Reichs-  
bank-  
anstalt,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 12. August 1912.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 748. von Bischoffshausen.

### Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

**593.** Dem Arzte Dr. A. F. Morgenstern in Cincinnati ist auf Grund des § 42, Ziffer 2 der Deutschen Wehrrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42, Ziffer 1 a bis c daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada haben.

Der Minister des Innern.

**594.** A. Dem Kaiserlichen Konsulat in Constanza ist in Gemäßheit der Bestimmungen im vorletzten Absatz des § 33, Ziffer 10 der Deutschen Wehrrordnung die Befugnis übertragen worden, die in seinem Bezirk lebenden militärpflichtigen Deutschen bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahres zurückzustellen.

B. Den praktischen Ärzten, Professor D. M. Malbranc in Neapel, Dr. Albert Radig in Mailand und Dr. Rudolf Ohle in Rom ist auf Grund des § 42, Ziffer 2 der Deutschen Wehrrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42, Ziffer 1 a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen

auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Italien haben.

Der Minister des Innern.

**595.** Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) bestimme ich, daß die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten vom 18. August 1910 (S.-M.-Bl. S. 470) wie folgt geändert werden:

1. Ziffer 10 erhält folgenden Wortlaut: „Die Stellenvermittler sind verpflichtet, in deutlich lesbare Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen

- a) ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „gewerbsmäßiger Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten“,
- b) den Bezugspreis für die Einzelnummern und die Wochen- und Monatsabonnements der Listen anzugeben.

An der Außenseite des Hauses dürfen nur noch die Berufe angegeben werden, für welche Stellen- und Vakanzlisten herausgegeben werden. Weitere Angaben sind verboten.“

2. Ziffer 11 erhält folgende Fassung: „Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der vorstehend in Ziffer 10, Abs. 1, Buchstabe a angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind verboten.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Berufe die Stellen- und Vakanzlisten herausgegeben werden. Alle marktstreuerischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken usw.) sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellensuchenden Personen sind verboten.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.“

3. Hinter Ziffer 11 ist folgende Ziffer 11a einzuschalten:

„Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen alle Personen, welche im Betriebe des Stellenvermittlers beschäftigt sind.

Die Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die

erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keine der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie in Visitenkartenformat zu beantragen. In die Bescheinigung über die Erlaubnis ist die Photographie einzufleben und abzustempeln. Ferner sind in der Bescheinigung der Rufname, der Vorname und die Wohnung der Hilfsperson sowie die Bezeichnung des Gewerbetreibenden, bei dem die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt. Der Stellenvermittler hat die Bescheinigung binnen drei Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerruf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zurückzureichen.“

Die vorstehenden Abänderungen gelten vom 1. Oktober 1912 ab. Ich ersuche Sie, diese Bestimmungen im Amtsblatte zu veröffentlichen und für ihre Beachtung Sorge zu tragen.

Berlin W., den 19. August 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.  
Z.-Nr. III. 4939.

### Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

**596.** Für den Amtsbezirk Breitenheide Nr. 10 im Kreise Johannisburg habe ich den Königlichen Oberförster **Rechenbach** in Breitenheide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 21. August 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

**597.** Für den Amtsbezirk Schwentainen Nr. 23 des Kreises Ortelsburg habe ich den Besitzer **Emil Blum** in Piaßutten zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 30. August 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

**598.** Anordnung wegen Abänderung des Art. 80 der Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Im Artikel 80 der Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, wird der erste Satz des Abs. 1 aufgehoben.

Berlin, den 20. Juni 1912.

Vorstehende Anordnung wird mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Anweisung vom 28. November 1899 durch Sonderbeilagen zu den Amtsblättern der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen für 1900 veröffentlicht worden ist.

Allenstein, den 12. September 1912.

I. C. 2100.

Der Regierungs-Präsident.

**599.** Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern setze ich hierdurch für den Namen des **Gutsbezirks** Leissen (bisher auch Lehsen, Lehsen und Leiszen geschrieben) im Landkreise Allenstein die Schreibweise „Leissen“ landespolizeilich als die amtliche fest.

Die Bekanntmachung Stück 36 Nr. 569 des Amtsblatts für 1912 wird aufgehoben.

Allenstein, den 7. September 1912.

I. C. 2083 II.

Der Regierungs-Präsident.

**600.** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ist dem Badischen Landes-Pferdezuchtverband die Erlaubnis erteilt worden, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1912 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im preussischen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 10. September 1912.

I. O. c. 361.

Der Regierungs-Präsident.

**601.** Dem Kartell für Reitz- und Fahr-Sport in Potsdam und dem Reichsverband für Deutsches Halbblut in Berlin ist die Erlaubnis erteilt worden, eine öffentliche Verlosung von Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3437 Gewinne im Gesamtwerte von 75 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Monat März 1913 stattfinden.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 10. September 1912.

I. O. c. 360.

Der Regierungs-Präsident.

**602.** Dem Verein für Pferderennen und Pferdeaustellungen in Preußen zu Königsberg ist die Erlaubnis erteilt worden, gelegentlich der im Mai 1913 stattfindenden Pferdeaustellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86 510 M. zur Auspielung gelangen.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 10. September 1912.

I. O. c. 362.

Der Regierungs-Präsident.

**603.** Betrifft die Beantragung der Wandergewerbeheine für das Kalenderjahr 1913.

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbe-

scheinen für das Kalenderjahr 1913 sind **spätestens im Monat Oktober dieses Jahres** bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzubringen.

Allenstein, den 5. September 1912.

III. C. 3/1838.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**604.** Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen **3½% und 4% Rentenbriefen Littra F—J und FF—JJ** der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum **1. Januar 1913** nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 3½% Rentenbriefe Littr. F—J.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 11—16.

33 Stück Littr. F zu 3000 M.

202 251 920 954 1166 1840 1931 2018 2037  
2507 2593 2665 2667 3075 3404 3419 3861 4024  
4032 4372 4404 4491 5047 5354 6280 6587 6631  
6645 6792 6955 6969 7060 7204.

10 Stück Littr. G zu 1500 M.

62 164 299 502 515 541 553 734 895 1556.

27 Stück Littr. H zu 300 M.

15 187 248 432 601 625 634 1238 1561 1602  
1729 1742 1827 1830 2241 3180 3461 3509 3526  
3627 3728 4190 4365 4573 5257 6090 6262.

23 Stück Littr. J zu 75 M.

19 333 771 783 1355 1377 1549 1707 2106  
2139 2155 2226 2238 2346 2522 2619 2827 2858  
3001 3037 3058 3667 4597.

II. 4% Rentenbriefe Littr. FF—JJ.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe I Nr. 8—16.

2 Stück Littr. HH zu 300 M.

40 44.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einklieferung der ausgelosten Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und zwar zu I Reihe III Nr. 11 bis 16 und Anweisungen zu II Reihe I Nr. 8 bis 16 und Anweisungen den Nennwert bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 1. Januar 1913 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und, soweit solcher die Summe von 800 M. nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Sofern es sich um Beträge über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

. . . M. buchstäblich . . . . . Mark für d . .  
verlosten % Rentenbrief . . der Provinzen Ost-  
und Westpreußen Littr. . . . . Nr. . . aus der  
Königlichen Rentenbank-Kasse zu . . . . . emp-  
fangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name:)

beizufügen.

Vom 1. Januar 1913 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach § 44 des Rentenbankgesetzes binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die in Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ im Februar und August i. Jahres veröffentlicht werden.

Königsberg, den 13. August 1912.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**605.** Bei der Posthilfsstelle in Saströsen ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Gumbinnen, den 14. September 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**606.** Beschluß vom 28. August 1912.

Gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird nach Einwilligung der beteiligten Gemeinden bezw. Gutsbezirke sowie nach Einwilligung der beteiligten Besitzer beschlossen, daß die in dem Gemeindebezirk Masuchowken belegenen Parzellen Nr. 630/17 und 631/17 Kartenblatt I des Grundstücks Masuchowken Band I, Blatt Nr. 15 in einer Größe von 1,05,94 Hektar von dem Gemeinde-

bezirk Masuchowken abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Widminner See vereinigt werden.

Löben, den 2. September 1912.

Der Kreisauschuß.

### Personalmeldungen.

In Nikolaiten ist der Rentier Dyk zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt und für eine am 1. Januar 1913 beginnende weitere sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab wird in Lipowitz, Kreises Ortelsburg, eine Forsthilfskasse für das Forstrevier Kreuzwalde eingerichtet, deren Verwaltung dem Amtsvorsteher Thalwitzer dortselbst übertragen worden ist.

Dem Kanzlisten Bohl bei dem Landgericht in Memel ist der Titel „Kanzleiinspektor“ verliehen.

Ernannt sind der Referendar a. D. Kopka in Insterburg zum Amtsgerichtssekretär in Kaufehmen und Militäranwärter Ditschereit zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Saalfeld.

Berufen sind der Amtsgerichtssekretär Didrigkeit in Kaufehmen an das Amtsgericht in Kreuzburg, der Amtsgerichtssekretär Kröhnert in Kreuzburg an das Amtsgericht in Kaufehmen, der Amtsgerichtssekretär Lukas in Arnß an das Amtsgericht in Wehlau, der Amtsgerichtssekretär Marschewski in Kaufehmen an das Amtsgericht in Arnß, der Gefangenenaufseher Sypiski in Br. Holland als Gerichtsdienner und Gefangenenaufseher an das Amtsgericht in Mohrunen, der Gefangenenaufseher Fabian in Insterburg als Gerichtsdienner und Hauswart an das Amtsgericht in Willenberg.

Der Staatsanwaltschaftsassistent, Gerichtssekretär Hoffmann in Königsberg ist gestorben.

Im Verwaltungsbezirk der Ober-Postdirektion in Königsberg ist die Telegraphengehilfin Jeglinski in Allenstein etatsmäßig angestellt worden.

Das Amtsblatt nebst Deffentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Mittwoch.

Insertionsbestellungen zum Deffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Montage mittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr der Königl. Amtsblattsverwaltung hier selbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfg. und werden dieselben von auswärtigen Auftraggebern mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Deffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Stück 38.

Redigiert im Amtsblattsbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. Harig in Allenstein.